

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Beamtenpflichten: Dienstleistungspflicht Definition und Bedeutung
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Der dbb hilft!

Unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

Stand: August 2023. Ohne Übernahme einer rechtlichen Gewähr.

Beamtenpflichten: Treuepflicht

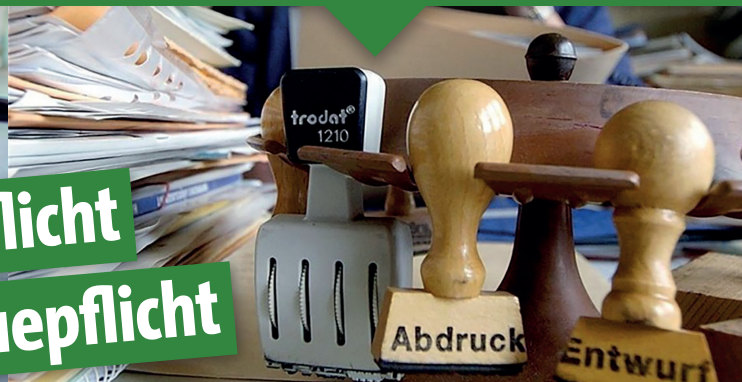
Definition und Bedeutung



Fotos: Titel: dbb, innen: Jörg Müller (Phaxbay), Umplash, hinten: ASD F (social)

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Die wichtigste Pflicht ist die Treuepflicht

Die Beamtinnen und Beamten stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das heißt in einem Beamtenverhältnis (vgl. § 1 Bundesbeamtengesetz [BBG] sowie § 3 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz [BeamtStG]). Die Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten zu ihren Dienstherrn ist die wichtigste Pflicht im Beamtenverhältnis.

Was bedeutet das?

Aus der Treuepflicht lassen sich viele übrige Pflichten ableiten. Dies gilt vor allem für Pflichten, die in den Beamtengesetzen nicht ausdrücklich genannt sind. So wird aus der Treuepflicht abgeleitet, dass die Beamtinnen und Beamten

- zu „steter Dienstleistung“ bereit sein müssen,
- aktiv für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und für deren Erhaltung eintreten müssen,
- bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sich aus ihrer Stellung als Beamte gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben,
- sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes so verhalten, dass sie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Demnach haben sie alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Staates, der Dienstbehörde oder dem Berufsbeamtentum schaden könnte,
- zur Wahrhaftigkeit verpflichtet sind. Tatsachen von wesentlicher Bedeutung dürfen sie nicht verschweigen. Über ihre persönlichen Verhältnisse haben sie – soweit ein dienstlicher Bezug gegeben ist – auf Verlangen Auskunft zu erteilen. So sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, Auskunft über ihre finanzielle Lage zu geben, wenn der Dienstherr es aus bestimmten Gründen verlangt. Die Beamtinnen und Beamten haben alles zu unterlassen, was dem

Ansehen ihres Dienstherrn, ihrer Dienstbehörde, dem Staat und dem Beamtentum Schaden zufügen kann.

- Nebentätigkeiten anzeigen und sich genehmigen lassen,
- keine Belohnungen und Geschenke annehmen dürfen.

Die Treuepflicht geht über das aktive Beamtenverhältnis hinaus. Ruhestandsbeamtinnen und -beamte können wegen der Verletzung der Treuepflicht disziplinarrechtlich belangt werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich im Ruhestand gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen und/oder an Unternehmungen teilnehmen, die den Bestand und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Dienstleid

Die Beamtinnen und Beamten müssen zum Ausdruck ihrer Treuepflicht den Dienstleid leisten. Gemäß § 58 Abs. 1 BBG lautet der Dienstleid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Durch diesen Dienstleid wird die Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten besonders hervorgehoben. Ohne Dienstleid ist kein Beamtenverhältnis möglich. Daher müssen alle Beamtinnen und Beamten, gleich ob auf Widerruf, Probe oder Lebenszeit, nach ihrer Ernennung den Dienstleid ablegen.

Wirkung der Treuepflicht

Die sich aus dem Treueverhältnis ergebende Treuepflicht geht über eine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung und auch über das bloße Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung hinaus. Mit der Begründung des Treueverhältnisses bringt der Beamte bzw. Soldat seine gesamte Persönlichkeit in das Rechtsverhältnis ein. Er muss insbesondere Einschränkungen seiner Grundrechte, so insbesondere seiner Handlungsfreiheit, in Kauf nehmen.

Es geht dabei nicht allein um die Einschränkung der Handlungsfreiheit durch die unmittelbare Dienstleistungspflicht. Vielmehr sind durch das Treueverhältnis auch andere Grundrechte notwendigerweise eingeschränkt. So ist zum Beispiel das Recht auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Grundgesetz (GG) oder das Demonstrationsrecht nach Art. 9 GG eingeschränkt. Die Beamten dürfen ihre Meinung natürlich sagen und an Demonstrationen teilnehmen, unterliegen aber dem politischen Mäßigungsgebot (§ 60 Abs. 2 BBG sowie in § 33 Abs. 2 BeamStG). Die Pflicht zur Mäßigung besteht sowohl inner- als auch außerdienstlich, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Sie dürfen auch für eine verfassungstreue Partei sich als Kandidat für ein politisches Amt aufstellen lassen.

Ein Verstoß gegen die Treuepflicht, insbesondere ein Verstoß gegen das Eintreten für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und für deren Erhaltung, bedeutet ein schweres Dienstvergehen, welches in der Regel zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führt.

Ende der Treuepflicht

Neben dem Tod endet die Treuepflicht nur dann, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis stellt oder aufgrund eines schweren Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden muss.

Kehrseite der Treuepflicht

Aufgrund dieser besonderen Treuepflicht hat der Dienstherr für die Beamtinnen und Beamten eine Fürsorgepflicht. Er hat für das Wohl der Beamten und Soldaten sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen (§ 78 S. 2 BBG; § 45 S. 1 BeamStG).